

Airwalker e.V.
Frank Velten
Germaniastraße 12
59929 Brilon

Gmund, 27.09.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nuttlar Sengenbergl", 59909 Bestwig

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Airwalker e.V vom 14.06.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Airwalker e.V und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Nuttlar Sengenbergl
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Nuttlar,
Gemeinde Bestwig
Hochsauerlandkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Sengenbergl Startplatz“
Koordinaten: N 51°22'41,9" E 08°24'55,4"
Flur 2, Flurst. 82
Höhe: 499 m

Höhendifferenz: 109 m

Startrichtung: NNW/NO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Sengenbergröcken Landeplatz“

Koordinaten: N 51°22'56,7" E 08°24'58,4"

Flur 2, Flurst. 64

Höhe: 390 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Regelmäßiger Flugbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn der Startplatz hindernisfrei ist. Noch aufstehende Baumstümpfe sind vor Aufnahme des Flugbetriebs zu entfernen. Die Laufstrecke muss hindernisfrei sein.
2. Bei einer Annäherung an die Bundesautobahn sind die Sicherheitsabstände der FBO einzuhalten.
3. Tandemflüge sind wegen des relativ flachen Startgeländes nur bei Vorwind von mind. 10 km/h gestattet.
4. Am Start- und Landeplatz sind keinerlei Geländeänderungen (Bodenauf- oder -abtrag, Planierung oder Nivellierung von Flächen) oder Flächenbefestigungen zulässig.
5. Die Aufstellung von Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen (z.B. Rampen, Schutzhütten, mobile Toiletten / Dixi-Toiletten, Lager- / Geräteschuppen, Wohnwagen) sowie Freizeiteinrichtungen (fest montierte Bänke und Tische, Grill- / Feuerstellen, etc.) ist unzulässig.
6. Es dürfen keine KFZ-Stellplätze angelegt werden. Die im Antrag angegebenen Parkmöglichkeiten sind zu nutzen.
7. Es dürfen keine motorbetriebenen Fluggeräte genutzt werden.
8. Der mit dem Flugbetrieb zusammenhängende KFZ-Verkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
9. Das Befahren der Landefläche mit PKW ist nicht erlaubt.
10. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinausgehen oder welche Publikum anziehen (Wettbewerbe, Tag der offenen Tür, usw.), ist nicht zulässig.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,- erhoben.

VI.

Begründung

Am 14.06.2021 stellte der Verein Airwalker e.V einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hochsauerlandkreis wurde mit Schreiben vom 21.06.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 30.08.2021 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Bestwig mit Auflagen. Die Auflagen wurden in vorliegendem Bescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing vom 14.06.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

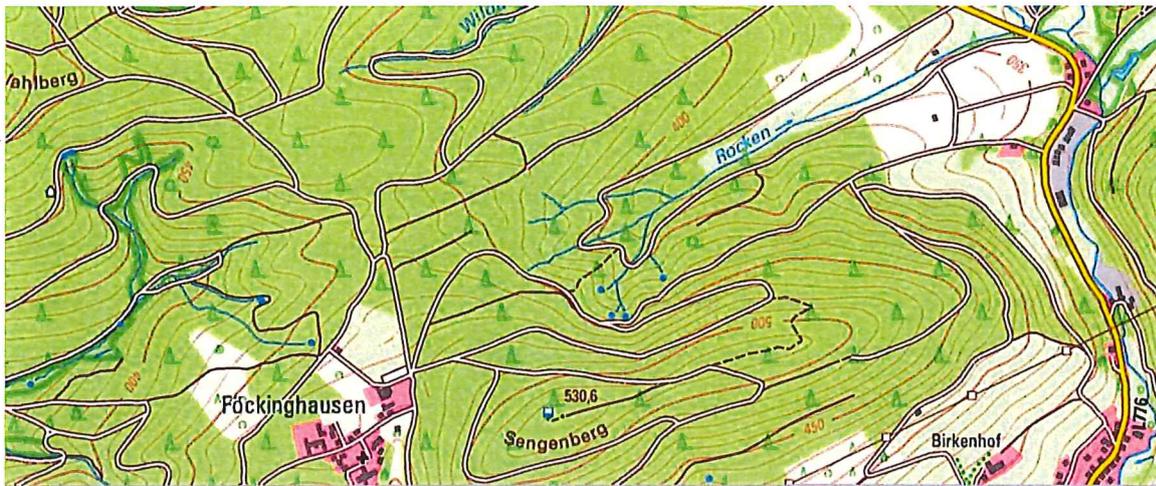
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Topokarte

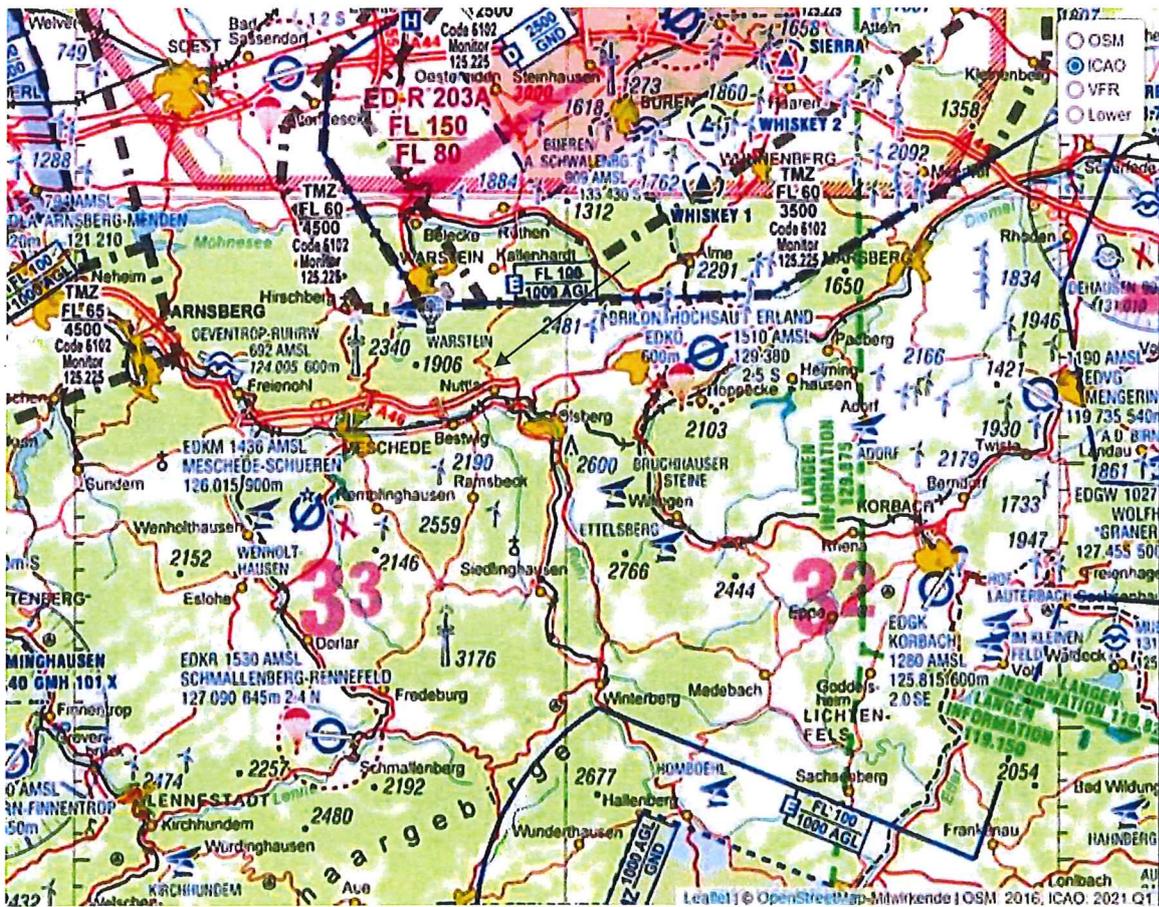


Topografische Übersichtskarte

Flurkarte

s. pdf-Anlage

ICAO-Kartenausschnitt



Fluggelände Sengenbergr Startplatz

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.06.2021 um 10:26 Uhr erstellt.



Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

